



Einwohnergemeinde

Leissigen

Datenschutzreglement

1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

LISTENAUSKÜNFTE.....	3
EINZELAUSKÜNFTE AUS DER EINWOHNERKONTROLLE	4
AKTENEINSICHT NACH INFORMATIONSGESETZ.....	4
GEBÜHREN.....	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
AUFLAGEZEUGNIS	5

Listenauskünfte

- a) Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
d das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung **Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle **Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus anderen Datensammlungen **Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit **Art. 6** Das Ratsbüro erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.

Akteneinsicht nach Informationsgesetz

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindeschreiber/in zuständig.

Gebühren

a) Einzel- und Listenauskünfte

Art. 9 ¹ Für Einzel- und Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

b) Register der Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

c) Einsicht in eigene Daten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

d) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr (Aufwandgebühr I) erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr (Aufwandgebühr I) erhoben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement vom 8. Dezember 1989, auf.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

J. Radmel

Bruno Trachsel

Cynthia Krebs

Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November 2017 bis 1. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und 43 vom 19. und vom 26. Oktober 2017 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Krebs
Cynthia Krebs